OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000838/12/BL

Datum:
Linz, 26. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, vertreten durch Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10.11.2025, GZ: BHGM/925070094213/25, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis wird aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen oder behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.11.2025, GZ: BHGM/925070094213/25, wurden gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen verhängt. Laut Straferkenntnis wurde der Bf vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 30.06.2025
Ort: C-Straße

Aufgrund der Feststellungen beim durchgeführten Lokalaugenschein am 30.06.2025, gegen 08:30 Uhr, auf Ihrem Betrieb (LFBIS: aaa) in C-Straße, durch Amtstierärztin Mag. D__, haben Sie als Halterin von einem Rind zu verantworten, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten wurden.
Amtstierärztin Mag. Fischnaller hat festgestellt, dass ein Rind (OM-Nummer: AT 34 2953 622) zum Zeitpunkt der Beobachtung im Zuge der Kontrolle eine konstante, wechselnde Belastung der Hinterextremitäten sowie oftmaliges Wegstrecken dieser zeigte. Dies ist laut Feststellung der Amtstierärztin als Trippeln und Versuch der Entlastung aufgrund von Schmerzen bzw. Leiden einzustufen. Weiters wurde eine Durchtrittigkeit der Hinterextremitäten (unphysiologisches Fußen auf Afterklauen und Ballenhorn im Stehen) festgestellt.
Eine Behandlung war bei dem Tier nicht nachvollziehbar, obwohl § 15 TSchG normiert, dass wenn ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden muss, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes.
Sie haben die Betreuung des Rindes durch die Unterlassung der Versorgung und Behandlung im Sinne des § 15 TSchG, derart vernachlässigt, dass dies ungerechtfertigt mit schweren Schmerzen, Leiden und Schäden für das Tier verbunden war.

2. Datum/Zeit: 30.06.2025
Ort: C-Straße
Aufgrund der Feststellungen beim durchgeführten Lokalaugenschein am 30.06.2025, gegen 08:30 Uhr, auf Ihrem Betrieb (LFBIS: aaa) in C-Straße, durch Amtstierärztin Mag. D__, haben Sie als Halterin von einem Rind zu verantworten, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der 1. Tierhaltungsverordnung nicht eingehalten wurden.
Amtstierärztin Mag. Fischnaller hat festgestellt, dass Sie ein Kaninchen in Einzelhaltung halten. § 13 Abs. 2 TSchG normiert, dass wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

In der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 9, Punkt 2.1.4. wird normiert, dass wenn Gruppenhaltung bei der Haltung mehrerer Tiere nicht möglich ist zumindest geruchlicher, akustischer und visueller Kontakt zu anderen Kaninchen möglich sein muss.
Gemäß den Feststellungen von ATA Mag. Fischnaller haben Sie ein Kaninchen entgegen der Bestimmung in der 1. Tierhaltungsverordnung in Einzelhaltung gehalten, da dieses keinen geruchlichen, akustischen und visuellen Kontakt zu anderen Kaninchen hatte."

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 hätte die Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 13 Tierschutzgesetz (TSchG) iVm § 15 TSchG idgF. iVm. § 38 Abs. 1 Z. 1 TSchG idgF." und es wurde eine Strafe von 600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, 6 Stunden verhängt.

Zu Spruchpunkt 2 hätte die Bf folgende Rechtsvorschriften übertreten: „§ 13 Abs. 2 TSchG idgF. iVm. 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 9, Punkt 2.1.4. iVm. § 38 Abs. 3 TSchG idgF." und die Behörde legte eine Strafe von 375 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 9 Stunden fest.

Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 97,50 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Eingabe vom 12.12.2025 eine Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 22.12.2025 zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.04.2026. Bei dieser Verhandlung wurde die Bf ausführlich befragt, ebenso wie die Zeugin Amtstierärztin Mag. D__ und der Zeuge E__ (Sohn der Bf).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Die Bf ist an der Adresse C-Straße Halterin von mehreren Rindern.

Am 30.06.2025 fand zwischen 11:30 Uhr und 12:40 Uhr eine amtstierärztliche Kontrolle statt. Dabei wurde festgestellt, dass das Rind mit der Ohrmarkennummer AT 34 2953 622 („F__"), das nunmehr ca. 13 Jahre alt ist, ein Trippeln zeigte (konstante wechselnde Belastung der Hinterextremitäten sowie oftmaliges Wegstrecken derselben) und es war eine Durchtrittigkeit gegeben

(unphysiologisches Fußen auf Afterklauen und Ballenhorn im Stehen). Das Trippeln wurde von der Amtstierärztin als Versuch der Entlastung beurteilt und von dieser als Schmerzen eingestuft [Anzeige der Amtstierärztin Mag. Fischnaller vom 02.07.2026 und deren Aussage bei der mündlichen Verhandlung]. Es gibt keine Feststellung zur Dauer dieses Zustandes.
Bei einer amtstierärztlichen Nachkontrolle am 27.10.2025 hat die Kuh „F__" kein Trippeln mehr gezeigt und auch sonst keine Auffälligkeit [Aussage der Amtstierärztin bei der mündlichen Verhandlung].

Die Bf hat nach der amtstierärztlichen Kontrolle keinen Tierarzt hinzugezogen. Das Trippeln ist nicht mehr aufgetreten [Aussage der Bf bei der mündlichen Verhandlung]. Die letzte tierärztliche Behandlung von Rindern der Bf fand am 29.04.2018 statt [Anzeige der Amtstierärztin vom 02.07.2026].

Eine Klauenpflege durch G__ hatte zuvor am 07.03.2025 bei allen 10.10.2025 [Aussage der Bf und vorgelegte Rechnungen]. Dieses Intervall wurde ihr vom Klauenpfleger empfohlen. Die Bf hat sich darauf verlassen, dass das Intervall der Klauenpflege ausreichend ist [Aussage der Bf bei der mündlichen Verhandlung].

Ab Mitte 2025 hatten die Rinder Zugang zu einer Weide [Protokoll der Weidegänge im Gutachten von Prof. Dr. H__]. Dies wirkt sich auch positiv auf den Zustand der Klauen aus [Schlussausführung der Tierschutzombudsfrau im Zuge der mündlichen Verhandlung].

Am 16.12.2025 hat der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige Prof. Dr. H__ (Sachverständiger unter anderem für Veterinärmedizin und Tierschutz) die Rinderhaltung der Bf begutachtet. Unter anderem hat dieser festgestellt, dass die Rinder in einem sehr guten Pflegezustand waren. Auch die Klauenlänge war zu diesem Zeitpunkt nicht zu beanstanden.

Bei der amtstierärztlichen Kontrolle am 30.06.2025 wurde ein Kaninchen in Einzelhaltung (ohne Artgenossen) vorgefunden. [Anzeige der Amtstierärztin Mag. Fischnaller vom 02.07.2026 und deren Aussage bei der mündlichen Verhandlung]. Dieses Kaninchen gehört dem Sohn der Bf. Er hat das Kaninchen von einem Bekannten geschenkt bekommen, dieses aufgepäppelt und sich darum gekümmert. Der Sohn der Bf ist Tierhalter des Kaninchens und war dies auch am 30.06.2025. Mittlerweile wird dieses Kaninchen mit Artgenossen gehalten [Zeugenaussage des E__ bei der mündlichen Verhandlung und Aussage der Bf].

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verwaltungsstrafakt, der Beschwerde samt ergänzender Eingabe vom 07.04.2026 und von der Bf vorgelegtem Gutachten sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Die konkreten Beweismittel sind unter Punkt II.2. in eckiger Klammer angegeben.

Die erkennende Richterin konnte sich in der mündlichen Verhandlung auch einen persönlichen Eindruck von der Bf verschaffen. Diese ist grundsätzlich eine umsichtige Tierhalterin, wobei nunmehr auch ein Problembewusstsein hinsichtlich von Stallklauen gegeben ist. Die Bf hat nachweislich zwei Mal im Jahr 2025 einen Klauenpfleger hinzugezogen und die Rinder haben seit Sommer 2025 vermehrt Zugang zur Weide. Auch dies wirkt sich positiv auf den Zustand und die Länge der Klauen aus.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Zu Spruchpunkt 1. im Straferkenntnis**:

III.1.1. **Rechtsgrundlagen**:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024 lautet:

„(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

(…)

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird; (…)"

§ 15 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, lautet:

„Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes bzw. einer Tierärztin. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen."

III.1.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs. 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs. 1 erfüllt wird. Die angeführten Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg" der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (siehe zB. Z 8, 9, 10 oder 13 usw.), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (siehe zB. Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw.). Die demonstrative Aufzählung in Abs. 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs. 1 statuierten „Erfolgs" bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl. RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern

dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB. in Z 8, 9, 10 oder 13).

Der Tatbestand des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg", der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier. Einem Tier können aber (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG; siehe dazu VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Im Tatvorwurf zu Spruchpunkt 1 wurde der Bf vorgeworfen, dass sie dem Rind „schwere Schmerzen, Leiden und Schäden" zugefügt habe.
Durch das Trippeln der Kuh „F__" im Tatzeitpunkt ist davon auszugehen, dass diese (zumindest während der Kontrolle am 30.06.2025) Schmerzen hatte, da das Trippeln der Entlastung dient und grundsätzlich auf ein schmerzhaftes Geschehen hindeutet. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt sind Leiden und Schäden nicht hervorgekommen und auch hinsichtlich der Frage, ob es sich um schwere Schmerzen gehandelt hat, konnten keine Feststellungen getroffen werden.

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands auch Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung im Zusammenhang mit Spruchpunkt 1 um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs" des Zufügens von Schmerzen, Leiden bzw. Schäden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher hier nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass die Bf im Jahr 2025 bei allen Rindern zwei Mal eine Klauenpflege durchführen hat lassen und sie sich bezüglich dieses Intervalls auf die Empfehlungen ihres Klauenpflegers verlassen hat. Es ist hier auch davon auszugehen, dass das am 30.06.2025 festgestellte Trippeln bei der Kuh „F__" durch vermehrte Weidegänge und die regelmäßig stattgefundene Klauenpflege danach nicht mehr aufgetreten ist. In diesem konkreten Einzelfall konnte der Bf subjektiv das Zufügen von schweren Schmerzen (als Erfolg) auf der

Schuldebene nicht angelastet werden. Es ist der Bf somit kein schuldhaftes Verhalten vorwerfbar (hinsichtlich des Zufügens von schweren Schmerzen, Leiden und Schäden), weshalb jedenfalls die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt ist. Aus diesem Grund war Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren war einzustellen (§ 45 Abs. 1 Z 2 VStG).

III.2. **Zu Spruchpunkt 2. im Straferkenntnis**:

Entsprechend der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 9, Punkt 2.1.4. sind Kaninchen gemeinsam mit Artgenossen zu halten und wenn dies nicht möglich ist, so ist zumindest geruchlicher, akustischer und visueller Kontakt zu anderen Kaninchen herzustellen.

Obwohl gegenständlich am 30.06.2025 ein Kaninchen in Einzelhaltung vorgefunden worden ist, war Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses aufzuheben, da nicht die Bf die Halterin dieses Tieres war, sondern deren Sohn. Dieser war somit zum Tatzeitpunkt der verantwortliche Tierhalter. Die Bf hat daher die Verwaltungsübertretung nicht begangen (§ 45 Abs. 1 Z 2 VStG). Daher war Spruchpunkt 2 aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren. Die vorliegende Entscheidung beruht in erster Linie auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung und von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wurde nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang